

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Durch die mit BGBl. II Nr. 358/2009 ergangene Novelle zur Nebenleistungsverordnung wurden den IT-Kustodinnen und IT-Kustoden für die Betreuung der IT-Einrichtungen an den mittleren und höheren Schulen zusätzliche Zeitressourcen durch Werteinheiten zur Verfügung gestellt. Die betreffende Regelung wurde zum Zweck der Evaluierung des bestehenden Bedarfes bei der Betreuung der IT-Einrichtungen, zur Optimierung des Einsatzes dieser Ressourcen und zur Erprobung alternativer Modelle jedoch für die Dauer der Schuljahre 2009/2010 sowie 2010/2011 vorerst befristet in Kraft gesetzt. Zur Gewinnung weiterer Erfahrungen über einen optimierten Einsatz der für die Betreuung der IT-Einrichtungen an den Schulen für Lehrkräfte vorgesehenen Einrechnungen, für weitere Erfahrungen über eine optimierte Ausstattung der Bundesschulen mit technischen Ressourcen und zur weiteren Erprobung einer ergänzenden Betreuung dieser Einrichtungen durch IT-Systembetreuer wurde die gegenständliche mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2009/10 befristet vorgenommene Erhöhung der IT-Einrechnungsstunden durch BGBl. II Nr. 288/2011 um zwei weitere Jahre (bis zum Ablauf des 31. August 2013) verlängert. Für die abschließende Erprobung der geplanten Einführung des neuen Modells und für die Vorbereitung eines geplanten österreichweiten Einsatzes von IT-Systembetreuerinnen und IT-Systembetreuern und insbesondere für das Treffen der hierfür erforderlichen Planstellenvorsorgen soll die mit Ablauf des 31. August 2013 endende Erhöhung der Einrechnung für die Betreuung der IT-Einrichtungen um ein weiteres Jahr letztmalig verlängert werden.

Durch die Dienstrechts-Novelle 2012 - Pädagogische Hochschulen, BGBl. I Nr. 55/2012, wurden die dienst- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen für das Lehrpersonal an den Pädagogischen Hochschulen an das für die Universitätslehrerinnen und -lehrer geltende Dienst- und Besoldungsrecht angepasst und unterliegen die an den Pädagogischen Hochschulen tätigen Hochschullehrkräfte mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 2013 nicht mehr den für Lehrerinnen und Lehrer geltenden spezifischen dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen im 7. Abschnitt des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979 sowie im Abschnitt V des Gehaltsgesetzes 1956. Ebenso findet für diese Personen ab dem 1. Oktober 2013 das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz nicht mehr Anwendung. Es haben daher auch die auf der Grundlage des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes in der Nebenleistungsverordnung für den Bereich der Pädagogischen Hochschulen vorgesehenen Einrechnungsregelungen mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 2013 zu entfallen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Weiterbelassung der ab dem Schuljahr 2009/10 für die Betreuung der IT-Einrichtungen zusätzlich aufgewendeten Werteinheiten für ein weiteres Schuljahr ergeben sich im Vergleich zu den vorangegangenen Schuljahren bei einer gleich bleibenden Ausstattung der Schulen entgangene Minderausgaben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zur Erlassung gegenständlicher Verordnung ist gemäß § 9 Abs. 3 BLVG das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.

Der vorliegende beschlussreife Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. 35/1999. Finanzielle Auswirkungen auf die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften sind nicht gegeben.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§§ 11, 12 und 13):

Mit dem Inkrafttreten der Dienstrechtsnovelle 2012 – Pädagogische Hochschulen ist gemäß § 200e Abs. 7 BDG 1979 das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz und damit auch die aufgrund der in § 9 Abs. 3 BLVG enthaltenen Verordnungsermächtigung erlassene Nebenleistungsverordnung auf Hochschullehrpersonen nicht mehr anzuwenden.

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 4):

Mit Wirksamkeit vom 1. September 2009 wurden die Einrechnungen für die IT-Kustodinnen und IT-Kustoden an den Schulen erhöht, die Ausweitung der für die Betreuung der IT-Einrichtungen an den

Schulen bereit gestellten Ressourcen erfolgte jedoch vorläufig bis zum Ablauf des 31. August 2013. Ziel dieser vorerst befristeten Erhöhung war die Evaluierung des tatsächlichen Bedarfes bei der Betreuung der IT-Arbeitsplätze und die vorübergehend versuchsweise Erprobung eines optimierten Einsatzes dieser Ressourcen und die Erprobung alternativer Modelle.

Durch die hierbei ressortübergreifend durch Vertreterinnen und Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur besetzte ExpertInnengruppe wurde die Zweckmäßigkeit des Einsatzes der für die IT-Kustodinnen und IT-Kustoden bereit gestellten Ressourcen überprüft und es wurden Modelle für einen effizienteren Einsatz der eingesetzten Ressourcen erarbeitet. Für jeweils drei Schulen wurden schulübergreifend eine IT-Systembetreuerin bzw. ein IT-Systembetreuer im Wege eines Sondervertrages angestellt und es wurde nach einer befristeten Einarbeitungszeit der zusätzlich beigestellten Fachkraft die für die IT-Kustodinnen und IT-Kustoden an den Schulen vorgesehenen Einrechnungen in Abhängigkeit vom Umfang der an der Schule zusätzlich verwendeten Fachkraft um 35 bis 40 % der durch die §§ 6 bis 10 der Nebenleistungsverordnung insgesamt vorgesehenen Werteinheiten verringert. Im Schuljahr 2011/12 wurde das Modell vergrößert und so wurden weitere IT Cluster gebildet. Für die Optimierung der probeweisen Verwendung von IT-Systembetreuerinnen und IT-Systembetreuern soll nunmehr die bis 31. August 2013 geltende Regelung letztmalig um ein Jahr verlängert werden.

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 6):

Diese Norm betrifft das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.